

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes

Stand 30.05.2016

Berlin, 15.Juli 2016

1. Zusammenfassung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes. Der BDEW begrüßt, dass Vorschriften geschaffen werden sollen, die die Verfahren für die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen erleichtern und beschleunigen und das Regelungslücken geschlossen werden, um Schäden durch Hochwasser zu verhindern oder zu vermindern. Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Recht der Europäischen Union, insbesondere der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG).

Für Wasserversorgungsunternehmen und Abwasserentsorger, die naturgemäß und zwangsläufig Gebäude in überschwemmungsgefährdeten Gebieten unterhalten, werden die geplanten Neuregelungen erhebliche Auswirkungen haben. Bekannt ist, dass in der Regel Abwasseranlagen und auch viele Trinkwasseranlagen in Hochwasserentstehungsgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten liegen. Auch Betreiber von Strom- und Gasversorgungsleitungen müssen häufig entsprechende Gebiete queren. Alternative Standorte sind in den Kommunen aus hydrogeologischen bzw. betriebstechnischen Gründen nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund sollten analog zum Deichbau **Ausnahmen für Zulassungen, bauliche Schutzvorschriften, Trassenfreihaltung** für die Trinkwasser- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie für Strom- und Gasversorgungsanlagen in diesen Gebieten eingeführt werden.

Die **Vorkaufsrechte der Länder** für Wasserschutzgebiete und geplante Wasserschutzgebiete sind zu **streichen**, um die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge Wasser sowie der Strom- und Gasversorgung nicht zu gefährden.

Bei den Schutzmaßnahmen sollten zusätzlich Maßnahmen des **Erosionsschutzes**, wie ein Verbot der Umwandlung von Grünland, einbezogen werden können.

Ausbaumaßnahmen bei Trinkwasser- und Abwasseranlagen in Hochwasserschutz- und entstehungsgebieten sind kostenintensiv. Daher sollte die Möglichkeit der Verrechnung von Hochwasserschutzmaßnahmen mit dem Wasserentnahmeentgelt / Abwasserabgabe, sofern Anpassungsbedarf nachgewiesen wurde, eingeführt werden.

Nach dem Gesetzesentwurf soll festgelegt werden, dass eine Trinkwasser- und Abwasser-Anlage einem **hundertjährigen Hochwasser** standhalten muss. An vielen Gewässern steht jedoch derzeit noch nicht eindeutig fest, ob nach den bestehenden Vorgaben ein hundertjähriges Hochwasser eintreten kann, d.h. welcher Wasserstand bei einem derartigen Hochwasserereignis zu erwarten ist und welche baulichen Anpassungsmaßnahmen dann an den Anlagen vorzunehmen wären. Die Planbarkeit der Investitionsmaßnahmen der Ver- und Entsorger wird dadurch enorm erschwert. Es gibt verschiedene Verfahrensweisen zur Feststellung eines hundertjährigen Hochwassers. Vollzugsprobleme hinsichtlich der Einschätzung, was im Einzelfall hochwasserangepasst ist, sind zu erwarten. Diese **Regelung sollte überprüft** werden, sie erscheint unangemessen, da bisher keine Obergrenze vorgesehen ist. Vor dem Hintergrund der erheblichen Kostenbelastungen sollten daher auch die divergierenden Ergebnisse zu HQ 100 usw. geprüft und eine einheitliche bundesweite Vorgehensweise entwickelt werden.

Es ist unklar, was unter „**hochwasserangepasst**“ zu verstehen ist, da man sich an einem Hochwasser zu orientieren hat, welches nach seiner Definition das Gebiet gar nicht erreichen

kann. Diese Forderung geht weit über das Ziel der Minderung der Auswirkungen bei HQ 100 hinaus. Woran will man den Ermessensgebrauch festmachen, wenn beispielsweise Erfahrungen über die Auswirkung eines HQ 100 in einem Gebiet fehlen? Resultiert hieraus beispielsweise bereits ein Verbot unterirdischer Räume oder lediglich eine Vorgabe zur Abschaltbarkeit der Elektrohausinstallation? Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die Hochwasseranpassung sehr kostenintensiv im Einzelfall sein kann. Die **Auslegungsmöglichkeit**, dass auch noch so unwahrscheinliche Hochwasserereignisse die Rechtsfolge des Abs. 3 auslösen, sollte **ausgeschlossen werden**. Bisher finden auch keine **Anhörungen der Ver- und Entsorger** vor Festlegung eines Überschwemmungsgebietes oder Hochwasserentstehungsgebietes statt. Dies sollte zur Transparenz der Entwicklungen im Gesetzentwurf geregelt werden.

Der BDEW regt vor diesem Hintergrund an, dass im Referentenentwurf

- bei den **baulichen Schutzvorschriften die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung und der Strom- und Gasversorgung** in festgesetzten Überschwemmungsgebieten **nicht untersagt wird und im Einzelfall genehmigt werden kann**, wenn das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird,
- in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch explizite Ausnahmebestimmungen für **den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen** der Trinkwassergewinnung und der Abwasserableitung und Strom- und Gasleitungen **weiter zugelassen werden**,
- in **Hochwasserentstehungsgebieten** eine Ausnahme für die **Trassenfreihaltung** für die genehmigten Trinkwasser- und Abwasserleitungen und Strom- und Gasleitungen eingefügt wird,
- die **Vorkaufsrechte** der Länder für Gebiete in festgesetzten Wasserschutzgebieten oder in als Wasserschutzgebiete vorgesehenen Gebieten **gestrichen** werden, da dies eine Schwächung der Sicherung der Daseinsvorsorge der kommunalen Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Strom- und Gasversorgung bedeuten würde. **Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung sollten unterbleiben**,
- die Möglichkeiten der **Verrechnung von Hochwasserschutzmaßnahmen mit der Abwasserabgabe oder dem Wasserentnahmeentgelt**, sofern bei einer Kläranlage /Trinkwasseranlage Anpassungsbedarf nachgewiesen wurde, eingeführt werden,
- **Anhörungen der Grundstückseigentümer und der Ver- und Entsorger** zur Festlegung von Hochwasserentstehungsgebieten oder Überschwemmungsgebieten festgelegt werden, um die Planbarkeit der Investitionsmaßnahmen der Ver- und Entsorger zu erhöhen,
- eine **bundeseinheitliche Verfahrensweise** zur Bestimmung des Eintritts eines hundertjährigen Hochwassers in einem Überschwemmungsgebiet festgelegt wird, um divergierende Ergebnisse zu vermeiden,
- in Überschwemmungsgefährdeten Gebieten und Hochwasserentstehungsgebieten auch **Maßnahmen zum Erosionsschutz**, wie ein Verbot zum Grünlandumbruch, festgelegt wird.

2. Zu den Forderungen im Einzelnen:

Artikel 1 Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes

Zu § 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Zu § 78 Abs.1

Der Satz „Satz 1 gilt nicht für Bauleitpläne für Häfen und Werften“ sollte ergänzt werden mit den Worten „sowie für Ver- und Entsorgung“.

Begründung:

Für Wasserversorgungsunternehmen und Abwasserentsorger, die naturgemäß und zwangsläufig Gebäude in überschwemmungsgefährdeten Gebieten unterhalten, werden die geplanten Neuregelungen erhebliche Auswirkungen haben. Bekannt ist, dass in der Regel Abwasseranlagen und auch viele Trinkwasseranlagen in Hochwasserentstehungsgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten liegen. Auch Betreiber von Strom- und Gasversorgungsleitungen müssen häufig entsprechende Gebiete queren. Alternative Standorte für die Leitungen sind aus hydrologischen bzw. betriebstechnischen Gründen nicht vorhanden.

Vor diesem Hintergrund sollten analog zum Deichbau **Ausnahmen für Zulassungen und bauliche Schutzvorschriften auch für die Ver- und Entsorgung in diesen Gebieten festgelegt werden.**

Zu § 78 Abs.1 Nr. 1 und 2:

Überprüfung der Ausnahme ist erforderlich.

Begründung:

Durch die Neu-Zulassung von Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten wird auch die Sicherung der Daseinsvorsorge gefährdet.

Zu § 78 Abs. 2

In Satz sind nach den Worten“ nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger“ die Worte „sowie Ver- und Entsorgung“ zu ergänzen.

sowie

Zu § 78 Abs. 3

Der Satz „Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen.. sollte ergänzt werden um die Worte „Ver- und Entsorgung“.

Begründung:

Für Wasserversorgungsunternehmen und Abwasserentsorger, die naturgemäß und zwangsläufig Gebäude in überschwemmungsgefährdeten Gebieten unterhalten, werden die geplanten Neuregelungen erhebliche Auswirkungen haben. Bekannt ist, dass in der Regel Abwasseranlagen und auch viele Trinkwasseranlagen in Hochwasserentstehungsgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten liegen. Auch Betreiber von Strom- und Gasversorgungsleitungen müssen häufig entsprechende Gebiete queren. Alternative Standorte für die Leitungen sind aus hydrologischen bzw. betriebstechnischen Gründen nicht vorhanden.

Vor diesem Hintergrund sollten analog zum Deichbau **Ausnahmen für Zulassungen und bauliche Schutzvorschriften auch für die Ver- und Entsorgung in diesen Gebieten festgelegt werden.**

Zu § 78 Ergänzungsvorschlag- Einfügung eines neuen Absatz 3a:

In § 78 sollte der folgende Absatz 3a neu aufgenommen werden:

„Binnen drei Jahren nach der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet prüft die zuständige Behörde, ob bereits im festgesetzten Überschwemmungsgebiet errichtete bauliche Anlagen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden zurück zu bauen sind. Ein Vorhaben soll insbesondere zurückgebaut werden, wenn es

1. regelmäßig nur in Sondergebieten, die der Erholung dienen oder in Sondergebieten, die für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe dienen, zulässig wäre und andere Möglichkeiten der planerischen Entwicklung für die Zusammenfassung in derartigen Sondergebieten bestehen oder geschaffen werden können,
2. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden zu erwarten ist,
3. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes in erheblichen Maße nachteilig beeinflusst wird,
4. die Hochwasserrückhaltung oder der bestehende Hochwasserschutz erheblich beeinträchtigt ist und der Verlust von verloren gegangenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich nicht anderweitig im Gemeinde ausgeglichen werden kann,
5. wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu besorgen sind, die durch andere verhältnismäßige Maßnahmen nicht in gleichem Maße vermieden werden können oder
6. die baulichen Anlagen so errichtet wurden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, erhebliche bauliche Schäden zu erwarten sind.

Satz 1 gilt nicht, soweit die bauliche Anlage ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. Satz 1 gilt nicht, wenn die bauliche Anlage im Geltungsbereich und entsprechend den Vorgaben eines den Hochwasserschutz in ausreichendem Maße berücksichtigenden Bebauungsplans hochwasserangepasst errichtet wurde. Satz 1 gilt nicht für bauliche Anlagen von Häfen und Werften sowie Anlagen der Wasserkraftnutzung. Bei Prüfung der Voraussetzungen von Nummer 2 bis 6 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft oder Anlagen Dritter zu berücksichtigen.“

Begründung:

Die Erfahrungen zeigen, dass die Verbesserungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser in Überschwemmungsgebieten kontrolliert werden sollten. Teilweise befinden sich in Überschwemmungsgebieten nur vermeintlich – etwa durch „provisorische“ Steinerschüttungen – gegen Hochwasser „gesicherte“ Bungalowsiedlungen. Diese wurden in der Vergangenheit trotz dieser Sicherungsmaßnahmen überflutet, abgeschwemmte Gebäudeteile geraten dann teilweise in Talsperren oder Wasserkraftanlagen und drohen, diese zu schädigen.

Zu § 78 a Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Der Satz „Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen..“ sollte ergänzt werden um die Worte „Ver- und Entsorgung“.

Vorschlag:

„Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, der **Ver- und Entsorgung**, insbesondere Anlagen der Elektrizitäts- und Gasversorgung, der Gewinnung und Fortleitung von Trinkwasser (incl. zur Aufbereitung zu Trinkwasser bestimmtem Rohwasser), zur Ableitung und Behandlung von Abwasser sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind...“

Begründung:

Für Wasserversorgungsunternehmen und Abwasserentsorger, die naturgemäß und zwangsläufig Gebäude in überschwemmungsgefährdeten Gebieten unterhalten, werden die geplanten Neuregelungen erhebliche Auswirkungen haben. Bekannt ist, dass in der Regel Abwasseranlagen und auch viele Trinkwasseranlagen in Hochwasserentstehungsgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten liegen. Auch Betreiber von Strom- und Gasversorgungsleitungen müssen häufig entsprechende Gebiete queren. Alternative Standorte für die Leitungen sind aus hydrologischen bzw. betriebstechnischen Gründen nicht vorhanden.

Vor diesem Hintergrund sollten analog zum Deichbau **Ausnahmen auch für die Ver- und Entsorgung in diesen Gebieten festgelegt werden.**

Zu § 78 b Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Abs. 2 Ergänzung der Worte in Satz 1: „ nach Anhörung der Betroffenen“

Begründung:

Es sollten Anhörungen der Ver- und Entsorger zur Festlegung von Überschwemmungsgefährdeten Gebieten durchgeführt werden, um die Planbarkeit der Maßnahmen zum Hochwasserschutz und der notwendigen Investitionen für Ver- und Entsorgung zu erhöhen.

Zu § 78 b Ergänzung eines neuen Absatz 5

„ Zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden ist in den festgesetzten überschwemmungsgefährdeten Gebieten die Umwandlung von Grünland in Acker untersagt.“

Begründung:

Die Umwandlung von Grünland in Acker erhöht die Erosionsgefahr. Dies sollte in Überschwemmungsgebieten vermieden werden.

Zu §78c Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten sowie überschwemmungsgefährdeten Gebieten

Ergänzung der Worte in Absatz 1: „und soweit diese nicht hochwassersicher ausgebaut sind“

Begründung: Kohärenz zu §§ 78 und 78a.

Zu § 78b Prüfung: Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Begründung:

Diese Anlagen stellen in hochwassergefährdeten Bereichen ein besonderes Risiko dar. Eine Konkretisierung der hochwasserangepassten Maßnahmen für diese Anlagen sollte geprüft werden.

Zu § 78d Hochwasserentstehungsgebieten

Abs. 1 Ergänzung der Worte in Satz 2: „ nach Anhörung der Betroffenen“

Begründung:

Es sollten Anhörungen der Ver- und Entsorger zur Festlegung von Hochwasserentstehungsgebieten durchgeführt werden, um die Planbarkeit der Maßnahmen zum Hochwasserschutz und der notwendigen Investitionen für Ver- und Entsorgung zu erhöhen.

Zu § 78d Abs. 2 Hochwasserentstehungsgebiete

Ergänzung: „ Hierbei sind die Verkehrssicherungspflichten der Ver- und Entsorgung sowie die Strom- und Gasversorgung zu berücksichtigen.“

Begründung:

Dies ist eine neue Kategorisierung, die zu konkretisieren ist. Für Wasserversorgungsunternehmen und Abwasserentsorger, die naturgemäß und zwangsläufig Gebäude in überschwemmungsgefährdeten Gebieten unterhalten, werden die geplanten Neuregelungen erhebliche Auswirkungen haben. Bekannt ist, dass in der Regel Abwasseranlagen und auch viele Trinkwasseranlagen in Hochwasserentstehungsgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten liegen. Alternative Standorte für die Leitungen sind aus hydrologischen bzw. betriebstechnischen Gründen nicht vorhanden.

Vor diesem Hintergrund sollten analog zum Deichbau **Ausnahmen für Zulassungen, bauliche Schutzvorschriften, Verkehrssicherungspflichten , Trassenfreihaltung** für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie für die Strom- und Gasversorgung in diesen Gebieten eingeführt werden.

Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik müssen Schutzstreifen von durch Aufforstungen und Wälder verlaufenden Leitungen freigehalten werden. Die Trassenfreihaltung sollte daher als schon mit der in der Vergangenheit erteilten Genehmigung zur Errichtung der Leitung als genehmigt angesehen und ohne irgendwelche Ausgleichspflichten durchgeführt werden können.

Zu §78b Abs. 1 und Abs. 3 Klärung des Wortes „ hochwasserangepasst“

Konkretisierung erforderlich.

Streichung der Worte „oder seltener“ in § 78b Abs. 1 Nr. 1.

Begründung:

Es ist unklar, was unter „**hochwasserangepasst**“ zu verstehen ist, da man sich an einem Hochwasser zu orientieren hat, welches nach seiner Definition das Gebiet gar nicht erreichen kann. Diese Forderung geht weit über das Ziel der Minderung der Auswirkungen bei HQ 100 hinaus. Woran will man den Ermessensgebrauch festmachen, wenn beispielsweise Erfahrungen über die Auswirkung eines HQ 100 in einem Gebiet? Resultiert hieraus beispielsweise bereits ein Verbot unterirdischer Räume oder lediglich eine Vorgabe zur Abschaltbarkeit der Elektrohausinstallation? Die **Auslegungsmöglichkeit**, dass auch noch so unwahrscheinliche Hochwasserereignisse die Rechtsfolge des Abs. 3 auslösen, sollte **ausgeschlossen wer-**

den. Die Worte „oder seltener“ in § 78b Abs. 1 Nr. 1 sollten gestrichen werden, da andernfalls unklar bleibt, ob letztlich das HQ 100 oder ein noch selteneres Ereignis maßgeblich sein soll. Das Abstellen auf das HQ 100 muss jedoch ausreichen.

Zu § 78b Abs. 3: Hochwasserereignis.. einmal in 100 Jahren

Ergänzung „Das Verfahren zur Feststellung eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, ist bundeseinheitlich festzulegen“.

Begründung:

Es gibt verschiedene Verfahren zur Bestimmung eines 100-jährigen Hochwassers, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen sollte ein bundesweit einheitliches Verfahren festgelegt werden.

Zu § 78d Abs.3 Nr. 4 Streichung

Begründung:

Die Umwandlung von Grünland in Acker erhöht die Erosionsgefahr. Dies sollte in Hochwasserentstehungsgebieten vermieden werden.

Zu § 78d Abs. 5 Ergänzung Nr. 3 (neu)

„ 3. die Effektivität von Maßnahmen zum Erosionsschutz gegenüber dem Eingriff in den Naturhaushalt“

Begründung:

Erosionsschutzmaßnahmen sollten grundsätzlich miteinbezogen werden können. Zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sollte in festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten die Umwandlung von Grünland in Acker untersagt werden.

Zu § 99 Vorkaufsrecht

Streichung des Vorkaufsrecht der Länder in Abs. 1 Satz 1

Begründung:

Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung sollten unterbleiben. In der Regel liegen viele Trinkwasseranlagen in Hochwasserentstehungsgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten. Alternative Standorte sind aus hydrogeologischen bzw. betriebstechnischen Gründen nicht vorhanden. Die Vorkaufsrechte für Wasserschutzgebiete und geplante Wasserschutzgebiete, die zur Sicherung der Daseinsvorsorge Wasser festgelegt wurden, sind zu streichen, um die kommunale Versorgung nicht zu gefährden.

Ansprechpartner:

Dr. Michaela Schmitz
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Telefon: +49 30 300199- 1200
michaela.schmitz@bdew.de

Thorsten Fritsch
Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft
Telefon :+49 30 300199-1519
thorsten.fritsch@bdew.de